

## FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Betriebliche Altersversorgung (bAV)

**1. Ist es richtig, dass die Zuschussverpflichtung durch den TVöD ausgeschlossen ist?**

Aus Sicht unserer Referentin: Ja, nach § 19 BetrAVG.

**2. Müssen die Zuschüsse auch ab 2022 vom Arbeitgeber gezahlt werden, wenn bereits vor 2018 ein Arbeitgeberzuschuss gegeben wurde (Mischfinanzierung)?**

Wenn für alle Arbeitnehmer ein Zuschuss im Fall einer Entgeltumwandlung gezahlt wird, der mindestens 15 Prozent bzw. die Sozialversicherungsersparnis beträgt, ist kein weiterer Zuschuss zu zahlen (jede Vertragszusage wird individuell betrachtet). Zu beachten ist, dass der Zuschuss seitens des Arbeitgebers mit der Sozialversicherungsersparnis verknüpft werden sollte.

**3. Müssten nicht bei 100 Euro Beitrag 15 Euro Arbeitgeberzuschuss enthalten sein? Warum spart der Arbeitgeber bei der In-Sich-Berechnung Geld, und ist das vom Gesetzgeber so vorgesehen?**

Sofern es sich nicht um einen bestehenden Vertrag, sondern um eine Neuzusage handelt, dann gibt es die 100 Euro Versicherungssumme noch nicht. Sondern dieser ist der gewünschte Einzahlbetrag, und der Arbeitgeber macht mit 15 Prozent vom Arbeitnehmeranteil mit, das heißt:  
86,96 Euro Arbeitnehmeranteil zzgl. 15 Prozent von 86,96 Euro = 13,04 Euro als Arbeitgeberanteil, in Summe 100 Euro.

**4. Wenn ich für einen vor dem 31. Dezember 2018 bestehenden DV-Vertrag eines Mitarbeiters bereits einen freiwilligen Arbeitgeberzuschuss leiste, wie kann ich vermeiden, dass ich ab 2022 nochmals den verpflichtenden Zuschuss von 15 Prozent abführen muss? Gibt es eine Anrechnungsmöglichkeit für meinen freiwilligen Zuschuss?**

Wenn sichergestellt ist, dass mindestens 15 Prozent bzw. die tatsächliche Sozialversicherungsersparnis als Arbeitgeberzuschuss gezahlt wird und eine Verknüpfung des Arbeit-

geberanteils mit der Sozialversicherungersparnis arbeitsrechtlich formuliert wird.

**5. Können sich die Versicherungen (entgegen der gesetzlichen Intention) gegen die Aufstockung von Altverträgen wehren?**

Ja, das ist möglich.

**6. Eine Arbeitnehmerin hat bei einem Arbeitgeber neu angefangen zu arbeiten. Es bestand bereits eine DV. Muss der Arbeitgeber dann auch schon die 15 Prozent Zuschuss zahlen oder erst ab 2022?**

Die überwiegende Rechtsauffassung ist in diesen Fällen, ob es sich hierbei um die Übernahme eines Vertrages oder um eine Übertragung handelt - im ersten Fall tritt der Arbeitgeber in einen bereits bestehenden Vertrag mit vollumfänglicher Haftung ein, im zweiten Fall der Übertragung kommt es hingegen zu einer Neuzusage mit einem Übertragungskapital, diese Verträge müssen bezuschusst werden, die erstgenannten nach überwiegender Rechtsauffassung (Rechtsprechung diesbezüglich fehlt bisher) nicht.

**7. Bei "neuen" Direktversicherungen wird ein Pflichtzuschuss des Arbeitgebers fällig. Alte Versicherungen sollten angepasst werden. Ab wann?**

Der Arbeitgeber ist bei ab 2019 neu vereinbarten Entgeltumwandlungen verpflichtet, 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zu leisten, soweit er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungen hat der Gesetzgeber in § 26a BetrAVG n.F. eine Übergangsregelung geschaffen. Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2022. Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

**8. Wie erfolgt die Berechnung bei einer DV bzgl. Arbeitgeber-Zuschuss, wenn dies nur einmalig mit dem 13. Gehalt im November passiert?**

Im Rahmen einer monatsgenauen Betrachtung, d.h. 15 % von der umgewandelten Summe (bspw. 15 % von 1.000 Euro), sofern eine Ersparnis (SV-Luft) in dieser Höhe vorliegt.

**9. Wo wird der Förderbetrag für Geringverdiener für die Absicherung im Alter beantragt?**

Dieser muss nicht beantragt werden, sondern wird intern über das Gehaltsabrechnungsprogramm mit der Lohnsteuer verrechnet. Erkennbar auf der Lohnsteueranmeldung - „abzüglich Förderbetrag nach § 100 EStG“.

**10. Sind die Rückmeldungen an die Zahlstellen betreffs der Freibeträge bereits erfolgt? Wir haben bisher von keiner Kasse eine Rückmeldung erhalten.**

Seit Oktober laufen die Rückrechnungen. Dies betrifft sie jedoch nur, falls Sie Mehrfachbezieher haben.

**11. Sind die 15% nur steuerfrei, wenn die BBG unterschritten wird (BAV)?**

A: Nach § 3 Nr. 63 EStG sind 8% der BBG RV West (2021: 6.816 Euro/Jahr – 568 Euro/Monat) steuerfrei.

**12. Ab wann gilt die neue Regelung § 100 EStG?**

A: Seit Januar 2018.

**13. § 100 EStG: ab wann gilt die Erhöhung von 2.200 Euro auf 2.575 Euro?**

A: Ab Januar 2020.